

Satzung

zur Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen der Stadt Taucha (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (Sächs.GVBl. S. 626), in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2017 (SächsGVBl. S 242), hat der Stadtrat der Stadt Taucha in der Sitzung am 8. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Gemäß § 25 Abs. 2 SchulG kann die Stadt Taucha als Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen, wenn in dessen Gebiet mehrere Grundschulen bestehen. Für die Stadt Taucha wird auf dieser Grundlage folgendes geregelt.

§ 2 Gemeinsamer Schulbezirk

- (1) Für das Gebiet der Stadt Taucha einschließlich der zugehörigen Ortsteile wird ab dem Schuljahr 2018/2019 ein gemeinsamer Schulbezirk für die Grundschulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Taucha befinden, festgelegt.
Der gemeinsame Schulbezirk bildet die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Klasse 1 und schließt alle Neuaufnahmen und Zuzüge ein.
- (2) Die Satzung gilt nicht für die Schüler der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende an den bisherigen Grundschulorten beschult.
- (3) Innerhalb des gemeinsamen Schulbezirkes besteht im Rahmen freier Schulplätze ein Wahlrecht der Eltern für die Anmeldung der Schulanfänger. Diese werden von einer Grundschule des bestehenden Schulbezirkes aufgenommen. § 25 Absatz 4 SchulG bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Taucha, 8. März 2018

Tobias Meier
Bürgermeister

Siegel